

# Allgemeine Mietbedingungen der Koch Dach Fassaden GmbH

## 1. Allgemeines

- 1.1. Das vermietete Gerät samt Bestandteilen und Zubehör bleibt während der ganzen Mietdauer uneingeschränktes und unverkäufliches Eigentum der Koch Dach Fassaden GmbH.
- 1.2. Der Mieter oder dessen Personal wird bei der Übernahme des Gerätes, über sachgemässe und sichere Handhabung instruiert.
- 1.3. Die von uns instruierte Person übernimmt die volle Verantwortung für einen sicheren und sachgemässen Betrieb des Gerätes während der Mietdauer und ist für die Einhaltung des Mietvertrages verantwortlich.
- 1.4. Die jeweilige Bedienperson ist für die Prüfung des Untergrundes, die einen sicheren Stand des Gerätes garantieren, verantwortlich. (Schächte, Sand etc.)
- 1.5. Die Arbeitsbühne darf nur bestimmungsgemäss eingesetzt werden. (Bedienungsanleitungen sind auf dem Gerät vorhanden)
- 1.6. Die örtlichen Sicherheitsvorschriften sind vom Mieter jederzeit einzuhalten.
- 1.7. Der Mieter ist nicht befugt, Dritten Rechte am Mietobjekt einzuräumen oder ihnen den Mietvertrag abzutreten, insbesondere sind Untermiete und Weiterverleihen des Gerätes untersagt.
- 1.8. Es ist ausdrücklich untersagt, am Gerät technische Änderungen vorzunehmen oder Anbauten irgendwelcher Art zu befestigen.
- 1.9. Allfällige Störungen werden ausschliesslich vom Vermieter bzw. dessen Vertretung behoben.
- 1.10. Spezielle Arbeiten wie Maler-, Schweiss-, Sandstrahl und Reinigungsarbeiten mit Säuren oder ähnliche Einsätze erfordern unbedingt, dass das Gerät ausreichend abgedeckt und geschützt wird. (Im Zweifelsfall ist der Vermieter zu kontaktieren)
- 1.11. Allfällige notwendige Bewilligungen und Zusagen die am Einsatzort für das Aufstellen und Betreiben des Gerätes notwendig sind, sind vom Mieter einzuholen.
- 1.12. Bei Selbstfahrer ist der Mieter verantwortlich, dass sein Zugfahrzeug über die notwendige Anhängelast verfügt (2440 kg)
- 1.13. Das Gerät ist in gereinigtem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzubringen. Entspricht das Mietobjekt diesen Anforderungen nicht, oder weist es andere Mängel auf, wird dieses auf Kosten des Mieters gereinigt oder in Stand gestellt.
- 1.14. Bei Arbeitsunterbrüchen oder beim Verlassen des Arbeitsortes, ist das Gerät und der Einsatzort so zu sichern und zu schützen, dass keine Schäden an Gerät und/oder Dritten entstehen können. Sämtliche Schlüssel sind zu entfernen und sicher aufzubewahren.

## **2. Mietdauer**

- 2.1. Die Mietzeit beginnt mit der Lieferung oder Abholung des Gerätes ab Werkhof Koch Dach Fassaden GmbH Ermensee endet mit dem Eintreffen bzw. Rückgabe in dessen Werkhof, während den ordentlichen Arbeitszeiten. (07.00 -12.00 Uhr / 13.00 — 17.00 Uhr)
- 2.2. Frühere Abholung oder spätere Rückgabe ist möglich, muss aber im Einzelfall abgesprochen bzw. gemeldet werden.
- 2.3. Eine Verlängerung der Mietdauer ist möglich, bedarf aber der Zustimmung des Vermieters und richtet sich nach dessen Ansätzen. Ein Anspruch auf Verlängerung besteht nicht.
- 2.4. Eine Verkürzung der Mietdauer muss frühzeitig angezeigt werden. Dem Vermieter bleibt vorbehalten, an der vereinbarten Mietdauer festzuhalten, oder einen Konditionenwechsel vorzunehmen.
- 2.5. Grundsätzlich werden keine Mietunterbrüche akzeptiert. Das Risiko von Witterungseinflüssen und Arbeitsunterbrüchen trägt der Mieter.
- 2.6. Der Vermieter behält sich das Recht vor, das Gerät bei nicht einhalten der Mietbedingungen, gemäss Tarif, vom Einsatzort abzuziehen.

## **3. Mietpreis**

- 3.1. Der Mietpreis wird gemäss unseren Tarifen verrechnet (siehe sep. Blatt) Der Vermieter behält sich vor, Vorauszahlungen zu verlangen.
- 3.2. Für Ausfallzeit und Störungen durch unsachgemässe Bedienung, lehnt der Vermieter jeglichen Anspruch auf Schadenersatz ab.
- 3.3. Bei unverschuldeten technischen Problemen wird der Mietpreis anteilmässig vergütet oder die Mietzeit entsprechend verlängert.

## **4. Versicherung**

- 4.1. Eine Maschinen- und Geräteversicherung ist im Mietpreis inbegriffen. Diese deckt plötzlich und unvorhergesehen eintretende Beschädigungen am Mietgerät als Folge äusserer Einwirkungen oder innerer Ursachen.  
  
Der Mieter übernimmt den Selbstbehalt bei einem Schadenfall.
- 4.2. Die jeweilige Motorfahrzeug-Haftpflichtversicherung des Zugfahrzeuges deckt die Schäden während des Transportes auf der Strasse ab. Deren Selbstbehalt und weitere Kosten trägt der jeweilige Fahrzeughalter.
- 4.3. Schäden an Dritten, Gebäuden und Gegenständen, sowie am Gerät selber, die durch falsche, oder unvorsichtige Bedienung entstehen, gehen zu Lasten des Mieters. (Betriebshaftpflicht)